

1. Im Termin werden die rechtzeitig gegen die vorgesehenen Planungen erhobenen Einwendungen themenbezogen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch die Planungen berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich. Diese/r hat ihre/seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und sie zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
2. Beim Ausbleiben einer Einwenderin oder eines Einwenders in diesem Termin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen in diesem Verfahren ausgeschlossen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vergl. § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).
4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Bestellung einer Vertretung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
5. Da von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben wurden, werden diese Beteiligten vom Erörterungstermin nicht gesondert benachrichtigt. Die gesonderte Benachrichtigung wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 18a AEG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG ersetzt.
6. Zur Vorbereitung auf die Erörterung hat die Vorhabenträgerin (AKN Eisenbahn AG) in anonymisierter Form auf die in den Einwendungen genannten Belange, soweit es sich nicht um unmittelbar grundstücksbezogene Eingriffe oder Belange von datenschutzrechtlicher Relevanz handelt, ihre generelle Erwiderung erstellt. Sie finden diese Erwiderung ab 15. Januar 2018 im Internet auf der Onlineplattform <https://www.planfeststellung.bob-sh.de/> unter „Schiene - AKN-Strecke A 1 - S 21 Eidelstedt-Kaltenkirchen, Elektrifizierung“.
Sie können, sofern Sie rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, die generelle Erwiderung der Vorhabenträgerin ab 12. Januar 2018 beim Amt für Planfeststellung Verkehr - APV -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, schriftlich oder über die Telefonzentrale unter 0431 / 383-2796 oder -2188 bei der Anhörungsbehörde in Papierform unter Angabe Ihrer Anschrift und dem Datum Ihrer Einwendung kostenfrei anfordern.

7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde behält sich vor, erforderlichenfalls Eingangskontrollen durchzuführen. Deshalb sollte der Personalausweis oder - hilfsweise - anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild im Termin mitgeführt werden.

Kiel, 22. November 2017

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

Schleswig-Holstein

- Anhörungsbehörde -

Böge